



BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XLII "Neubau einer Forschungseinrichtung des DLR"

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Technischer und Vergabeausschuss	23.09.2021	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	30.09.2021	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	BauGB
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	-
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	-

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	keine		
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge	keine		

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Begründung:

Mit Antrag vom 01.09.2021 hat das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt, Bereich Technische Infrastruktur/Baumanagement Ost Berlin, bei der Stadt Zittau gemäß § 12 Absatz 2 BauGB beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Neubau eines Bürogebäudes und einer Versuchsanlage ZiRa (Zittauer Anlage für „Rankine-Prozess“ der Thermodynamik) in Zittau einzuleiten. Detailliertere Aussagen zum Vorhaben sind der beiliegenden Präsentation (Masterplanung – Projektstudie) zu entnehmen.

Auf Grund der Größe und Lage der für eine Bebauung vorgesehenen Flurstücke (s. Anlage 1) sowie dem Erfordernis der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung (§ 1 Abs. 3 BauGB) einschließlich der Erschließung, ist zur Erlangung des Baurechts ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

In Abhängigkeit vom Ergebnis des Scopingtermines mit dem Umweltamt des Landratsamtes Görlitz zur Klärung des Umfangs der Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgt die Anwendung des entsprechenden B-Plan-Aufstellungsverfahrens („normal“, vereinfacht oder beschleunigt).

Der Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Zittau stellt den vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Sondergebiet Schulen/Hochschule/Verwaltung dar.

Die Stadt Zittau und der Vorhabenträger werden in einem städtebaulichen Vertrag die Übernahme der Kosten für die Bebauungsplanung, die ggf. erforderlichen Gutachten und die Durchführung aller Verfahrensschritte (§ 4b BauGB) durch den Vorhabenträger vereinbaren.

Beschlussvorschlag:

Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XLII „Neubau einer Forschungseinrichtung des DLR“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XLII „Neubau einer Forschungseinrichtung des DLR“ gemäß § 12 BauGB für den in der Anlage 1 gekennzeichneten Geltungsbereich mit den Flurstücken 872/17, 873 sowie Teilen der Flurstücke 872/15 und 872/19 der Gemarkung Zittau mit einer Größe von ca. 1,7 ha.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Forschungseinrichtung des DLR.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgt entsprechend §§ 3, 4 und 4a BauGB.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.